

# **Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Spraitbach (Erweiterung der Vereinsförderung hinsichtlich der der Nutzung kommunaler Gebäude der Gemeinde Spraitbach)**

## **A. Allgemeines und Grundsätze**

### **1. Gründe für die Vereinsförderung**

Die Gemeinde Spraitbach fördert in vielfältiger Weise das Vereinsleben im Ort. Sie anerkennt damit die hohe Bedeutung der Vereinsarbeit für ein funktionierendes Gemeinwesen.

Über die bestehende Förderung hinaus sollen nun die Vereine, die über die Nutzung der kommunalen Gebäude durch die Erhebung von Benutzungsgebühren eine besondere finanzielle Belastung zu schultern haben, im Rahmen einer Förderung der Vereinsarbeit, die sich an der Mitgliederzahl und der Jugendarbeit orientiert, eine zusätzliche Förderung erhalten.

### **2. Voraussetzungen für die Vereinsförderung**

Vereinen, denen eine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Verein hat seinen Sitz in Spraitbach
- Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen oder gehört als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband an
- Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder haben ihrem ersten Wohnsitz in Spraitbach
- Der Verein nutzt regelmäßig die kommunalen Gebäude.
- In der Satzung der selbstständigen Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt. Bei Ortsgruppen gilt dies entsprechend für die Satzung des Fach- oder Dachverbands.

Örtliche Organisationen oder Gruppierungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, aber eine den Vereinen vergleichbare Stellung und Funktion in der Gemeinde haben, kann der Gemeinderat durch Beschluss in den Geltungsbereich dieser Vereinsförderrichtlinien miteinbeziehen.

### **3. Sonstige allgemeine Bestimmungen**

Die Gewährung der Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung, für die nach diesen Richtlinien kein einklagbarer Rechtsanspruch besteht.

## B. Laufende finanzielle Vereinsförderung

### 1. Grundsätze

Die laufende finanzielle Vereinsförderung soll den Verein bei der fortwährenden Erfüllung seines Zwecks unterstützen. Dabei werden die nach den verschiedenen Vereinssparten (Sport, Musik, sonstiger Zweck) unterschiedlichen finanziellen Belastungen insbesondere für die Durchführung des Spiel- und Übungsbetriebs berücksichtigt. Weiterer Anknüpfungspunkt ist die durch die Mitgliederzahlen (Aktive) bzw. durch die Zahl der aktiv die Vereinsangebote nutzenden Jugendlichen bestimmte Größe des Vereins.

### 2. Fördersätze

Für die laufende finanzielle Vereinsförderung pro Kalenderjahr gelten folgende Fördersätze:

- a) für Sportvereine:
- je aktivem Jugendlichen (bis einschl. 18. Lebensjahr)
    - für 1. – 20. Mitglied 40 €
    - ab dem 21. Mitglied 10 €
  - je erwachsenem aktiven Mitglied
    - für 1. – 89. Mitglied 50 €
    - ab dem 90. Mitglied 10 €
- Förderung beschränkt auf 150 erwachsene Mitglieder!
- b) für Musik- und Gesangsvereine:
- je aktivem Jugendlichen (bis einschl. 18. Lebensjahr)
    - für 1. – 89. Mitglied 12 €
    - ab dem 90. Mitglied 10 €
  - je erwachsenem aktiven Mitglied
    - für 1. – 89. Mitglied 20 €
    - ab dem 90. Mitglied 6 €
- c) sozial engagierte Vereine:
- je aktivem Jugendlichen (bis einschließl. 18. Lebensjahr) 15 €
  - pauschal bis 89 erwachsene Mitglieder 400 €
  - pauschal bei mehr als 89 Mitgliedern 500 €
- d) sonstige Vereine, Fördervereine und Ortsgruppen:
- je aktivem Jugendlichen (bis einschl. 18. Lebensjahr) 20 €
  - pauschal bis 89 erwachsene Mitglieder 500 €
  - pauschal bei mehr als 89 Mitgliedern 600 €
  - pauschal bei mehr als 199 Mitgliedern 700 €

### **3. Weitere Bedingungen, Antragsverfahren**

Soweit eine vereinsbezogene Einzelförderung mit Blick auf die sonstige Förderung bzw. die Förderung der übrigen Vereine zu einem Ungleichgewicht führt, kann durch Einzelbeschluss des Gemeinderats Spraitbach eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden Mitgliederzahlen bzw. aktiven Jugendlichen ist der 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen sind durch die Vorlage entsprechender Listen von jedem Verein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen.

Die Listen sind bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Bei einer verspäteten Vorlage besteht kein Anspruch auf nachträgliche Gewährung der laufenden finanziellen Vereinsförderung.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte am 30.06. und 31.12. eines Jahres.

## **C. Schlussbestimmungen**

Die Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft

Spraitbach, den 23.04.2015

gez.  
Ulrich Baum, Bürgermeister